

## **VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**

### **Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01.07.2019 - 30.06.2020)**

#### **Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) und Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und gemäß § 289 f Handelsgesetzbuch (HGB) zur Unternehmensführung/Corporate Governance**

Das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (im Folgenden „VERBIO“) basiert auf einem ethisch fundierten sowie eigenverantwortlichen Verhalten und wird durch die Prinzipien verantwortungsbewusster, transparenter und wertorientierter Unternehmensführung bestimmt. Dabei ist die Führung und Kontrolle des Unternehmens, im Einklang mit einer nachhaltigen Wertschöpfung, auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet. Hierbei richtet sich das Unternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in seiner aktuellen Fassung. Neben den internen Konzernrichtlinien, die die Führungsgrundsätze konkretisieren, kommuniziert VERBIO aktuell, transparent und umfassend über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens.

#### **Konzernleitung und Konzernüberwachung**

Die VERBIO ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Sie hat mit Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand drei Organe, deren Aufgaben und Befugnisse sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz sowie der Satzung der Gesellschaft ergeben. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem. Dieses weist dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zu. Die VERBIO verfügt über einen vier- bzw. seit dem 1. Juli 2020 fünfköpfigen Vorstand und einen Aufsichtsrat, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Darüber hinaus wurde ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat benannt. Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht laut Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern und gliedert seine Verantwortungsbereiche grundsätzlich nach Ressorts.

Der Vorstand der VERBIO bestand bis zum 30. Juni 2020 aus vier Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstände hat sich seit dem 1. Juli 2020 auf fünf Mitglieder erhöht. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Dies erfolgt in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter

Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Kunden und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Selbiges gilt auch für die Festlegung der Unternehmensziele und der Unternehmensstrategie.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Er trägt ferner Sorge für ein effizientes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen entsprechend der Aufstellung und der Branchenstruktur des Unternehmens auf Vielfalt (Diversity). Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene hat der Vorstand am 20. Juni 2017 eine Zielgröße von 25 Prozent bis zum 30. Juni 2022 beschlossen, welche auch realisiert wurde. Die Festlegung einer Frauenquote für eine zweite Führungsebene war und ist nicht erforderlich, da es bei der VERBIO als reine Konzernobergesellschaft mit ihrer flachen Führungsstruktur nur eine relevante Führungsebene (mit Personal- und Führungskompetenz) unterhalb des Vorstandes gibt.

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Vorstandsressorts im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen sowie ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte geregelt sind. Der Zustimmungskatalog umfasst neben Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern auch Geschäfte zwischen Gesellschaften des VERBIO-Konzerns einerseits und Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits. Die in der Geschäftsordnung festgelegte Regelaltersgrenze für Vorstände beträgt 67 Jahre und wird von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern nicht überschritten.

Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Er leitet die Sitzungen des Vorstands, in denen alle wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen behandelt werden und die in der Regel 14-tägig stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend, in mündlicher und schriftlicher Form, durch Vorstandsberichte und Sitzungsvorlagen über alle für das Unternehmen und den Konzern wichtigen Aspekte, insbesondere über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Unternehmensstrategie, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie die Risikolage einschließlich des Risikomanagements und relevante Compliance-Themen. Darüber hinaus berichtet der Vorstand über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen erläutert der Vorstand ausführlich. Die Gründe für die Abweichungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden mit dem Aufsichtsrat erörtert. Bei wesentlichen Ereignissen unterrichtet

der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat und wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Zwischen den Sitzungsterminen des Aufsichtsrats steht der Vorstandsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

## **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der VERBIO besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern

Aus seiner Mitte wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu bestellen, dessen Geschäftsführung zu überwachen und ihn bei der Leitung des Unternehmens zu beraten. Er wird in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die VERBIO sind, stets miteingebunden. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die sich sowohl an den gesetzlichen Vorgaben als auch an den Empfehlungen des DCGK ausrichtet. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019/2020 enthält der Bericht des Aufsichtsrats (Geschäftsbericht 2019/2020).

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen.

Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Er hat bei der Besetzung des Vorstands auf Vielfalt zu achten und für den Anteil von Frauen eine Zielgröße festzusetzen. Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat primär Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation. Die Erhöhung der Diversität im Vorstand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Der Aufsichtsrat vertritt zudem die Auffassung, dass der Unternehmenserfolg der VERBIO widerspiegelt, dass sich das bestehende Vorstandsteam bewährt hat. Die Bestellung des bis zum 30. Juni 2020 amtierenden Vorstands wurde deshalb vorzeitig bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Darüber hinaus wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2020 Herr Stefan Schreiber für drei Jahre als weiteres Vorstandsmitglied für das Ressort Nordamerika bestellt. Eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes ausschließlich zum Zweck der Erhöhung der Frauenquote stand und steht außer Frage. Der Aufsichtsrat möchte auch in Zukunft jeweils unter Beachtung der fachlichen Eignung und persönlichen Integrität die oder den aus seiner Sicht am besten geeignete Kandidatin oder geeigneten Kandidaten unabhängig von der Frage des Geschlechts bestellen. Der Aufsichtsrat hat daher im Rahmen seiner Sitzung am 8. Mai 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 30. Juni 2022 die Beibehaltung des Status Quo, folglich eine Nullquote, beschlossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats besitzen die für die Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Die laufende Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschließt. Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats achten darauf, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat vergewissert sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer

Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei den jeweiligen Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In seiner Sitzung am 8. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 33 Prozent innerhalb einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Da der Aufsichtsrat derzeit aus einem weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern besteht, ist diese Zielgröße bereits heute erreicht.

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der VERBIO hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus. Die Erhöhung der Diversität spielt auch hier nur eine untergeordnete Rolle.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig unter Heranziehung eines Selbstevaluations-Fragebogens seine Effizienz. Die Ergebnisse werden anonymisiert in einer Sitzung besprochen und Verbesserungspotentiale diskutiert. Die letzte Überprüfung fand turnusgemäß im Geschäftsjahr 2017/2018 statt. Eine erneute Prüfung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/2021 geplant.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich mit angemessener Unterstützung der VERBIO wahr.

Da der Aufsichtsrat der VERBIO derzeit nur aus drei Personen besteht, wurde auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.

### **Unabhängigkeit der Organmitglieder**

Mögliche Interessenkonflikte werden von vornherein dadurch vermieden, dass die betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands mögliche Interessenkonflikte gegenüber dem Gesamtgremium offenlegen, sich an der Behandlung relevanter Themen nicht beteiligen und sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat Regelungen zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder festgelegt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu VERBIO oder ihren Organen, die einen Interessenkonflikt begründen könnte. Des Weiteren übt keines der Mitglieder eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der VERBIO aus. VERBIO hat keinen kontrollierenden Aktionär, dessen Beziehungen zu einem Aufsichtsratsmitglied dessen Unabhängigkeit gefährden könnten.

Nach der bisherigen Fassung des DCGK galten Herr Alexander von Witzleben und Herr Dr. Pollert als unabhängige Mitglieder. Gemäß der Empfehlung C.7 des aktuellen DCGK ist nunmehr im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu

berücksichtigen, ob ein Aufsichtsratsmitglied in den zwei Jahren vor seiner Ernennung zum Aufsichtsrat Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war oder dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört. Herr Dr. Pollert wechselte im Mai 2011 vom Vorstand in den Aufsichtsrat. Herr von Witzleben gehört dem Aufsichtsrat bereits mehr als 12 Jahre an. VERBIO ist davon überzeugt, dass Herr Dr. Pollert und Herr von Witzleben ihre Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin technischen sowie finanz- und betriebswirtschaftlichen Sachverstand einbringen werden. Demgegenüber erscheint die vorhergehende Mitgliedschaft im Vorstand und die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gelten beide nach Ansicht der VERBIO weiterhin als unabhängig. Dem Aufsichtsrat gehören somit ausschließlich Personen an, die über eine hinreichende Unabhängigkeit verfügen.

Die Organmitglieder Claus Sauter und Bernd Sauter waren in ihrer Funktion als Vorstand im Berichtszeitraum in Geschäftsführungspositionen bei Unternehmen tätig, zu denen die VERBIO Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Geschäfte erfolgten dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Nach Ansicht der VERBIO beeinflussen diese Aktivitäten die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder Claus Sauter und Bernd Sauter nicht.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands oder dem Vorstand nahestehende natürliche Personen haben im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäfte mit der VERBIO oder ihren Tochtergesellschaften getätigt. Geschäfte mit dem Vorstand persönlich nahestehenden Unternehmen wurden nach branchenüblichen Standards abgewickelt und sind im Anhang zum Konzernabschluss 2019/2020 unter Punkt 12.2 („Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“) ausführlich dargestellt.

Die Mitglieder des Vorstands übernehmen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Kein Vorstandsmitglied hielt im Geschäftsjahr 2019/2020 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen.

### **Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Eigengeschäfte von Führungskräften - Managers' Transactions)**

Nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind Personen mit Führungsaufgaben und Personen, die mit diesen in einer engen Beziehung stehen, verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder von sich auf diese beziehenden Finanzinstrumenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Gesellschaft mitzuteilen, wenn die Gesamtsumme der innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von TEUR 5 erreicht oder übersteigt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen werden solche Geschäfte unverzüglich durch VERBIO veröffentlicht und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019/2020 sind uns mitteilungspflichtige Erwerbe oder Veräußerungen von Aktien der VERBIO AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben sowie ihnen nahestehenden Personen gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) nicht mitgeteilt worden.

Der zurechenbare Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist im Geschäftsbericht 2019/2020 im Kapitel „Die VERBIO-Aktie“ ausgewiesen.

### **Transparenz in der Kommunikation**

Transparenz zählt zu den unerlässlichen Bestandteilen guter Corporate Governance. Unser Dialog mit dem Kapitalmarkt und der interessierten Öffentlichkeit folgt dabei dem Anspruch, alle Zielgruppen umfassend, gleichberechtigt und zeitnah über die Entwicklung des Konzerns und die praktizierte Corporate Governance zu informieren und dabei bewertungsrelevante Fakten in bester Qualität bereitzustellen. Über die wiederkehrenden Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Finanzmitteilungen und -berichte informieren wir in einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Halbjahresfinanzberichten bzw. Quartalsmitteilungen und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Über aktuelle Entwicklungen im Konzern können sich unsere Aktionäre sowie andere Interessierte ebenfalls auf unserer Internetseite informieren. Unter [www.verbio.de](http://www.verbio.de) werden sämtliche Corporate News sowie Ad-hoc-Mitteilungen der VERBIO AG in deutscher und englischer Sprache zeitnah und innerhalb der vom DCGK empfohlenen Zeitspanne publiziert. Die Satzung der Gesellschaft ist dort ebenso abrufbar wie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die jährlichen Geschäftsberichte, Halbjahresfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen und Unternehmenspräsentationen.

Die Bekanntmachungen der VERBIO erfolgen nach Gesetz durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Der Jahresabschluss wird jährlich im September veröffentlicht und im Rahmen einer Bilanzpresse- und Analystenkonferenz vorgestellt. Darüber hinaus führt das VERBIO-Management Einzelgespräche mit Analysten und Investoren.

Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), Stimmrechtsmitteilungen sowie Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie von Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen (Managers' transactions), werden von der VERBIO AG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Auch sie können auf der Website der Gesellschaft unter [www.verbio.de](http://www.verbio.de) abgerufen werden.

### **Hauptversammlung**

Die Aktionäre der VERBIO nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr, deren Leitung entsprechend den Vorgaben der Satzung der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und VERBIO, unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen, Zustimmung zu Unternehmensverträgen, die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Bestellung des Abschlussprüfers.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden und Auskunft über Angelegenheiten der VERBIO zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Einladung zur Hauptversammlung, sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht VERBIO entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf unserer Internetseite zur Verfügung; die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden im Anschluss an die Hauptversammlung ebenfalls unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

### **Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung**

Die VERBIO hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie bestimmte weitere Führungskräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Der Selbstbehalt beträgt für Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 93 Abs. 2 AktG 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds; für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nach der Empfehlung des DCGK ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart worden.

### **Eigene Aktien**

VERBIO hält zum Stichtag keine eigenen Aktien.

Die Hauptversammlung vom 1. Februar 2019 fasste einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb neuer Aktien, die den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu zehn Prozent des Grundkapitals (TEUR 63.000) zu erwerben. Die bis zum 31. Januar 2024 gültige Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

### **Vergütungsbericht**

Im Vergütungsbericht, der Teil des geprüften Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2019/2020 ist, erläutert VERBIO Höhe und Struktur des bis zum 30.06.2020 geltenden Vergütungssystems des Vorstandes. Dieses umfasst neben einer jährlichen Festvergütung im Wesentlichen Sachbezüge und eine variable Vergütungskomponente, die sich wiederum aus einem Jahresbonus und einem langfristigen Bonus zusammensetzt. Die variable Vergütung

ist bei allen Vorstandsmitgliedern an die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG angepasst. Sie ist an die Erreichung wirtschaftlicher Ziele gebunden und beruht überwiegend auf mehrjährigen Bemessungsgrundlagen. Ein Teil der variablen Vergütung, der Jahresbonus, kann nur bei einem entsprechend positiven Geschäftsverlauf beansprucht werden. Die Vergütungsstruktur wird so auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet,

Die in dem am 20. März 2020 in der Fassung vom 16. Dezember 2019 veröffentlichten Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Grundsätze und Empfehlungen zur Entwicklung des gesetzlich ab dem Jahr 2021 vorgeschriebenen Vergütungssystems gemäß § 87 a AktG sind bei den ab dem 1. Juli 2020 gültigen Vorstandsanstellungsverträgen bereits mit eingeflossen. Aufsichtsrat und Vorstand werden daher der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Januar 2021 eine Änderung und Anpassung der Vorstandsvergütung an die geänderten Empfehlungen des Kodex 2020 vorschlagen.

Die Hauptversammlung der VERBIO hat am 29. Januar 2016 beschlossen, dass eine Offenlegung der individuellen Bezüge und sonstigen zugesagten und empfangenen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes für die Dauer von fünf Jahren, also für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020, weder im Jahresabschluss noch im Konzernabschluss erfolgt („Opt-out-Beschluss“). Aus diesem Grund wird im Vergütungsbericht von den Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder abgesehen.

Die gewährten Gesamtbezüge des Vorstandes sind unter Ziffer 12.4 „Mitglieder der Geschäftsorgane sowie Organbezüge“ im Konzernanhang ausgewiesen.

Die neuen, seit dem 1. Januar 2020 geltenden gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Aktionärsrechterichtlinienumsetzungsgesetzes II (ARUG II) stehen in engem Zusammenhang mit den Änderungen des Aktiengesetzes. VERBIO macht von den dort vorgesehenen Übergangsvorschriften gemäß § 26 j Abs. 2 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EgAktG) Gebrauch. VERBIO wird den nunmehr in § 162 AktG festgeschriebenen Vergütungsbericht, in welchem zum einen über die Grundzüge des Vergütungssystems und zum anderen über die Höhe der Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat berichtet wird, entsprechend den Übergangsvorschriften des § 26 j Abs. 2 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EgAktG) erstmals für das Geschäftsjahr 2021/2022 erstellen.

### **Kontroll- und Risikomanagementsystem**

Von grundsätzlicher Bedeutung für eine professionelle Unternehmensführung der VERBIO ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Chancen und Risiken. Es trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und nötigenfalls frühzeitig gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig.

VERBIO entwickelt das Risikomanagementsystem kontinuierlich weiter und passt es den sich ändernden Rahmenbedingungen an. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Chancen- und Risikobericht, der Teil des Konzernlageberichts ist, dargestellt. Hierin eingeschlossen ist auch der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte



Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem. Das vom Vorstand eingerichtete Risikomanagementsystem unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der Beurteilung durch den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus führt VERBIO die gemäß Art. 18 MAR geforderte Insiderliste. Über die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 17 ff. MAR und Sanktionen gemäß Art. 30, 31 MAR wurden die betreffenden Personen entsprechend informiert.

## **Compliance**

Compliance ist für VERBIO eine unverzichtbare Grundlage erfolgreichen und nachhaltigen Wirtschaftens. Sie soll das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens, seiner Leitungsorgane und Mitarbeiter bei Geboten und Verboten gewährleisten. Ziel ist es, das Bewusstsein der Mitarbeiter und Führungskräfte für Compliance-Themen zu schärfen und verantwortungsvolles Handeln zu fördern.

Corporate Governance und Compliance haben bei VERBIO einen hohen Stellenwert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) bezeichnet mit Compliance die Verantwortung des Vorstands, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und konzerninterner Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken.

VERBIO legt besonderen Wert auf eine konzernweite Compliance-Struktur, die alle Mitarbeiter und Führungskräfte an die Compliance-Richtlinien bindet und die einem kontinuierlichen Optimierungsprozess unterliegt. Der Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Kartellrecht, Korruptions- und Betrugsprävention sowie Datenschutz.

Der Compliance Officer koordiniert und betreibt die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen. Willensbildung, Erfahrungsaustausch und Weiterentwicklung der notwendigen Strukturen für ein funktionsfähiges Compliance-Management-System erfolgen im Compliance-Komitee, das sich aus den für ihre Themen eigenständig verantwortlichen Mitarbeitern und dem Compliance Officer zusammensetzt.

VERBIO arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Compliance-Programms, um die Anforderungen und Compliance-Risiken, die sich aus den Veränderungen im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld, weltweiten Geschäftsaktivitäten und der Unternehmensentwicklung ergeben, angemessen und wirksam zu adressieren.

Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig über den aktuellen Stand der Weiterentwicklung des Compliance-Programms, einschließlich der begleitenden Maßnahmen zur Kommunikation, Schulung und Überarbeitung bestehender Verhaltensregeln, informiert.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss und die Konzernzwischenberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS); der gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschluss der VERBIO wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB)

aufgestellt. Der Jahresabschluss der VERBIO und der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer testiert und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende, Halbjahresfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen werden innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende öffentlich zugänglich gemacht.

Die Hauptversammlung am 31. Januar 2020 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrates die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019/2020 gewählt. Der Abschlussprüfer unterrichtete den Aufsichtsrat unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangt sind. Die KPMG hat ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Aufsichtsrat der VERBIO mit Schreiben vom 20. September 2019 bestätigt. Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergibt. Hierzu gab es im Rahmen der Prüfungen für das Geschäftsjahr 2019/2020 keinen Anlass.

### **Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, eine jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite ([www.verbio.de](http://www.verbio.de)) veröffentlicht, ebenso wie die Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre.

Corporate Governance steht für eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung der VERBIO entspricht den gesetzlichen Vorschriften und - bis auf wenige Ausnahmen - den zusätzlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“).

Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO haben am 18. September 2020 den Beschluss gefasst, folgende gemeinsame Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abzugeben:

### **Wortlaut der Entsprechenserklärung**

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 20. September 2019 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017, „DCGK 2017“) bis zu der Bekanntmachung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 vorbehaltlich der unter Ziff. 1 aufgeführten Ausnahmen entsprochen hat.

Zugleich erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG seit der Bekanntmachung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, „DCGK 2020“) vorbehaltlich der unter Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

#### **1.) Abweichungen von den Empfehlungen der Regierungskommission DCGK 2017**

**Ziffer 4.1.3** DCGK empfiehlt im Rahmen des Compliance Management Systems ein Hinweisgebersystem einzurichten. Nach Ansicht der Gesellschaft überwiegen die Nachteile eines solchen Systems dessen Vorteile. Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems ist darüber hinaus aufgrund der überschaubaren Unternehmensgröße und der flachen Hierarchiestruktur der Gesellschaft nicht sachgerecht. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter der VERBIO die Möglichkeit, sich vertraulich an den Compliance-Officer bzw. die Compliance-Beauftragten sowie direkt an den Vorstand oder den Aufsichtsrat zu wenden.

Gemäß den **Ziffern 4.2.4 und 4.2.5** des DCGK soll die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitgliedes, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsanteilen, unter Namensnennung offengelegt werden. Die Gesellschaft sieht die aus einer solchen Veröffentlichung folgenden Vorteile für die Allgemeinheit und die Anleger als nicht so gewichtig an, als dass die damit verbundenen Nachteile - auch für das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Organmitglieds - außer Acht gelassen werden müssten. Unter Berücksichtigung des sogenannten „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Januar 2016 erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314 Abs. 3 Satz 1 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2019/2020 (einschließlich) aufzustellen sind, folglich auch die Verwendung der dem DCGK beigefügten Mustertabellen. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die gemäß Ziff. 4.2.5 Sätze 5 und 6 DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen. Aus diesem Grunde wird im Vergütungsbericht von den Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder abgesehen.

Die **Ziffer 5.1.2** des DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat gemäß **Ziffer 5.4.1** des DCGK für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Nach Auffassung der Gesellschaft sind diese Kriterien nicht geeignet, für die Bestellung von Vorständen bzw. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern den Ausschlag zu geben. Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat primär Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation. Die Erhöhung der Diversität im Vorstand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus. Die Erhöhung der Diversität spielt auch hier nur eine untergeordnete Rolle.

Ferner sieht **Ziffer 5.1.2** des DCGK vor, dass der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Vorstand entsprechende Zielgrößen festlegt. Bei der Besetzung des Vorstands ist keine angemessene Berücksichtigung bzw. Beteiligung von Frauen vorgesehen. Der Aufsichtsrat erachtet es grundsätzlich für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder von ihrer Persönlichkeit und ihrem Sachverstand abhängig zu machen. Die Einführung einer Frauenquote allein aus Gründen der Chancengleichheit wird deshalb nicht befürwortet. Die Besetzung dieser Funktionen soll unabhängig vom Geschlecht erfolgen, so dass weder das Geschlecht der Frau noch das Geschlecht des Mannes bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

Mit **Ziffer 5.3** des DCGK wird empfohlen, im Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet und wird auch künftig keine Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus nur drei Personen zusammen, die die erforderlichen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen haben, um eine effektive Aufsichtsratsarbeit auch ohne Bildung von Ausschüssen zu gewährleisten. Da es keine Ausschüsse gibt, wird auch keine gesonderte Vergütung für Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen, wie in **Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK** empfohlen, ausgewiesen.

Gemäß **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK** wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil erarbeitet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat ist zwar der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten erforderlich ist. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht geboten. Durch das starre Festhalten an formellen Kompetenzkriterien könnte eine im Einzelfall sinnvolle Aufsichtsratsbesetzung verhindert werden.

Hinsichtlich der Empfehlungen in **Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 DCGK** zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die gesetzlichen Angabepflichten in § 124

Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG dem Informationsbedürfnis der Aktionäre Rechnung tragen. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtliche gesetzlich vorgesehenen Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern machen und die Kandidaten in der Hauptversammlung auch vorstellen. Ferner besteht für Aktionäre in der Hauptversammlung Gelegenheit, Fragen zu den Kandidaten zu stellen. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats für Aktionäre eine solide und ausreichende Informationsbasis zur Beurteilung der Kandidatenvorschläge. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat haben Vorstand und Aufsichtsrat sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären.

## **2.) Abweichungen von den Empfehlungen der Regierungskommission DCGK 2020**

Nach **Empfehlung A.1** des DCGK soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten. Im Interesse des Unternehmens werden die Kandidaten für Führungsfunktionen durch den Vorstand hauptsächlich anhand ihrer persönlichen und fachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten ausgewählt; erst danach werden weitere objektive Hintergründe der Kandidaten berücksichtigt, um die Unternehmensinteressen nicht pauschal einzuschränken.

**Empfehlung A.2** DCGK empfiehlt im Rahmen des Compliance Management Systems ein Hinweisgebersystem einzurichten. Nach Ansicht der Gesellschaft überwiegen die Nachteile eines solchen Systems dessen Vorteile. Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems ist darüber hinaus aufgrund der überschaubaren Unternehmensgröße und der flachen Hierarchiestruktur der Gesellschaft nicht sachgerecht. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter der VERBIO die Möglichkeit, sich vertraulich an den Compliance-Officer bzw. die Compliance-Beauftragten sowie direkt an den Vorstand oder den Aufsichtsrat zu wenden.

**Empfehlung B.1** des DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Nach Auffassung der Gesellschaft ist dieses Kriterium nicht geeignet, für die Bestellung von Vorständen den Ausschlag zu geben. Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat primär Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation. Die Erhöhung der Diversität im Vorstand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.

**Empfehlung B.2** des DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll. Die Amtsperiode der bisherigen Vorstände wurde erst im vergangenen April für weitere fünf Jahre vorzeitig verlängert. Darüber hinaus wurde für das Ressort Nordamerika ein neuer Vorstand für drei Jahre bestellt. Nach der langfristigen Bindung der Vorstände sowie der derzeitigen Altersstruktur des Gesamtvorstands wird der Aufsichtsrat die Nachfolgeplanung im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit ausführen.

Nach **Empfehlung C.1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und

Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus. Die Erhöhung der Diversität spielt hier nur eine untergeordnete Rolle.

Mit den **Empfehlungen D.1 bis D.5** des DCGK wird empfohlen, im Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet und wird auch künftig keine Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus nur drei Personen zusammen, die die erforderlichen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen haben, um eine effektive Aufsichtsratsarbeit auch ohne Bildung von Ausschüssen zu gewährleisten. Alle Fragestellungen können im Gesamtgremium angemessen behandelt und beantwortet werden. Da es keine Ausschüsse gibt, wird auch keine gesonderte Vergütung für Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen, wie in der **Empfehlung G.17** des DCGK empfohlen, ausgewiesen.

**Empfehlung D.7** des DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes, da beide Gremien der Auffassung sind, dass auf diese Weise der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann veranlassen, dass auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden oder auf Wunsch aus dem Aufsichtsrat regelmäßig Teile der Sitzungen ohne den Vorstand abgehalten werden.

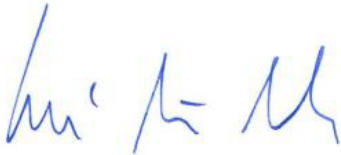
Gemäß **Empfehlung D.11** des DCGK soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Da im Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet wurden (siehe hierzu Ausführungen zu Grundsatz 14 des DCGK), erfolgt die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch das Gesamtplenium.

**Empfehlung G.10** des DCGK sieht vor, dass die Vorstandsmitglieder über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können. Nach den Regelungen der neuen Vorstandsansetzungsverträge der bisherigen Vorstände ist der Langfristbonus vorzugsweise in Aktien auszubezahlen. Der Langfristbonus kommt nach drei Jahren zur Auszahlung. Für Aktien gilt eine Haltefrist von einem Jahr. Folglich wird für die bisherigen Vorstände der Empfehlung nur bei Gewährung des Bonus in Aktien entsprochen. Der Anstellungsvertrag des neuen Vorstands, Herrn Stefan Schreiber, beinhaltet aufgrund seiner Erstbestellung für zunächst 3 Jahre keine Auszahlung des Langfristbonus in Aktien, so dass in diesem Fall keine Haltefrist besteht. Herr Schreiber kann demnach nach 3 Jahren über den Bonus verfügen. Die Mindestfrist wird daher in diesem Fall um ein Jahr unterschritten.“

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Leipzig, 18. September 2020

Für den Aufsichtsrat



Alexander von Witzleben  
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Claus Sauter  
Vorstandsvorsitzender